

**Fakultät für Naturwissenschaften
Medizinische Fakultät**



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie (Studienrichtung Neurobiologie)
- nur Hauptstudium -
vom 3. Februar 1999**

in der Fassung vom 2. Juli 2003 (FNW)

in der Fassung vom 2. September 2003 (FME)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) § 17, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienzulassung, Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMPRÜFUNG

- § 8 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 9 Umfang und Form der Diplomprüfung, Prüfungsfrist
- § 10 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Annahme, Verteidigung und Bewertung der Diplomarbeit
- § 13 Zusatzfächer
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheinigungen
- § 17 Diplomurkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Biologie in der Studienrichtung Neurobiologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“).

§ 3

Studienezulassung, Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Studiengang Biologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beschränkt sich auf das Hauptstudium. Die Aufnahme des Studiums setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 8, Absatz 1, Nr.1) den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung voraus.

(2) Die Regelstudienzeit für das Hauptstudium beträgt einschließlich der Diplomprüfung (Fachprüfungen und Diplomarbeit) 6 Fachsemester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) In der Regel sind für die Stoffvermittlung 4 Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters werden in der Regel die Diplom-Fachprüfungen abgelegt. Die Anfertigung der Diplomarbeit schließt sich im 9. und 10. Fachsemester an.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflicht-bereich beträgt 88 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss, der sich aus Mitgliedern der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät zusammensetzt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme des vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes - Ersatzmitglieder bestellt, die im Fall der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der

Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied mindestens drei weitere Mitglieder, davon zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch das Prüfungsamt der Fakultät unterstützt.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten berechtigt. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräften vom Prüfungsausschuss die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen erteilt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Biologie oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden sind. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfungsberechtigten, dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Studiengang Biologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, aus anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen werden anerkannt, soweit

die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Biologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Leistungsnachweise beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich gemeldet hat, oder zu dem er durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOMPRÜFUNG

§ 8

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung in einem Studiengang gemäß § 3 (1) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat oder einen Bachelorabschluss in einem Studiengang gemäß § 3 (1) abgelegt hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Hauptstudiengang Neurowissenschaften immatrikuliert ist,
4. die nachfolgend unter Absatz 3 und 4 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(3) Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Fachprüfungen) sind folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen:

- Hauptfächer inklusive Grundpraktika - 16 Leistungsnachweise
- Spezialpraktika - 4 Leistungsnachweise
- Wahlpflichtfächer - die Anzahl der Leistungsnachweise richtet sich nach den individuell gewählten Wahlpflichtfächern; sie müssen insgesamt mindestens 28 SWS nachweisen (vgl. Modellstudentenafel in der Studienordnung)

(4) Die Bedingungen für die Vergabe der Leistungsnachweise hat die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung bekannt zugeben. Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Bedingungen für die Vergabe der Leistungsnachweise im laufenden Semester unzulässig.

(5) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer die Diplomprüfung bestanden hat. Die bestandenen Fachprüfungen sind Voraussetzung für die Ausgabe eines Diplomthemas.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist für jeden Prüfungsabschnitt (für eine vorgezogene Fachprüfung mit der Meldung zu dieser Prüfung) fristgemäß (§ 8 Abs. 8 Satz 2) beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der im Absatz 1 und 3 bzw. 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch bzw. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Neurowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Für die Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung in einem Wahlpflichtfach sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsvorleistungen sowie Absatz 1 Punkte 1 bis 3 nachzuweisen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder gemäß § 4 Absatz 3 deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 1 (Punkt 1 - 3) und die im Absatz 3 (für die Fachprüfungen) bzw. die im Absatz 5 (für die Diplomarbeit) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling die Diplomprüfung im Studiengang Neurowissenschaften endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich bereits an einer anderen Hochschule im Studiengang Neurowissenschaften in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Umfang und Form der Diplomprüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung umfasst 5 Fachprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung. Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die Fachgebiete bzw. Fächer:

- Neurowissenschaften (2 Hauptfächer, je 45 min mündliche Prüfung)
- Nebenfach I (2 biologische Wahlpflichtfächer, je 30 min mündliche Prüfung)
- Nebenfach II (1 nichtbiologisches Wahlpflichtfach, 30 min mündliche Prüfung)

Die den Prüfungen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 (Hauptfächer) bzw. dem Katalog der Wahlpflichtfächer lt. Aushang oder den Internetseiten der Otto-von-Guericke-Universität zu entnehmen. Bei den Hauptfächern ist aus den im folgenden aufgeführten Fächergruppen (a) bis (c) für die Diplomprüfung nur jeweils ein Fach zulässig, d.h. eine Kombination innerhalb einer Gruppe ist nicht möglich:

- (a) Neurophysiologie I, Neurophysiologie II
- (b) Neurobiochemie, Molekulare Grundlagen der Neurobiologie, Neurogenetik
- (c) Histologie/Funktionelle Neuroanatomie, Das menschliche Gehirn, Kognitive Neurobiologie

(2) Die Fachprüfungen in den Hauptfächern sind innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von maximal vier Wochen, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters, abzulegen. Die möglichen Fächerkombinationen legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung § 6 (2) der Studienordnung fest.

(3) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern können auf Antrag des Prüflings studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind, und der Prüfling die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungs-fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Anlage der Studienordnung für den Diplomstudiengang Neurowissenschaften ausgewiesen. Der aktuelle Katalog der Wahlpflichtfächer wird in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Überschreitet der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist für die Ablegung der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Die mögliche Fristüberschreitung von vier Semestern gilt nur, wenn der Prüfling die an einer anderen Hochschule abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Neurowissenschaften oder eine Prüfung in den im § 3 (1) genannten anderen Studiengängen planmäßig in vier Semestern abgeschlossen hat. Fristüberschreitungen bei der Ablegung der Diplom-Vorprüfung aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen (ohne Zeiten für Wiederholungsprüfungen) werden bis zu zwei Semester auf die mögliche Fristüberschreitung angerechnet. Damit kann sich die im Satz 2 genannte Frist von vier Semester auf zwei Semester verkürzen.

(7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Prüfungstermine liegen in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen.

(8) Die Prüfungstermine sind durch das Prüfungsamt der Fakultät sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt zugeben. Die Meldefrist (Frist für den Antrag auf

Zulassung) beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlussfrist).

Prüfungstermine außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die o. g. Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin.

§ 10

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 sind die anderen Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Beisitzerinnen oder Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Fachprüfung über ein fachübergreifendes Gebiet durchgeführt (Komplexprüfung), so prüft jede anwesende Prüferin oder jeder anwesende Prüfer über ihr bzw. sein Teilgebiet. Die Fachnote ermittelt sich dann nach § 14 als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die an der Universität Magdeburg im Studiengang Biologie eingeschrieben sind und sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 vom Prüfungsausschuss bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Für die Ausgabe des Themas sind die im § 8 Abs. 5 geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 8 Monate, ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von 2 Monaten unmittelbar voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Annahme, Verteidigung und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten und jeweils in einem schriftlichen Gutachten mit einer Note entsprechend § 14 Abs. 1 zu beurteilen. Eine der Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Wird die Diplomarbeit in beiden Gutachten nicht schlechter als 4,0 bewertet und weichen die Bewertungen weniger als 2,0 voneinander ab, wird ein Kolloquium (eine Verteidigung) anberaumt. Beurteilen beide Gutachterinnen oder Gutachter die Diplomarbeit schlechter als 4,0, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden und wird insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Beurteilt nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Leistungen mit „nicht ausreichend“ oder weichen die Bewertungen in den Gutachten um 2,0 und mehr voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Wird die Diplomarbeit im dritten Gutachten nicht schlechter als 4,0 bewertet, kann das Kolloquium stattfinden.

(3) Für das Kolloquium wird eine Kommission gebildet, die aus mindestens vier prüfungsberechtigten Personen (den beiden Gutachterinnen/Gutachtern, der/dem Vorsitzenden und einer Beisitzerin/einem Beisitzer) besteht. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor aus der Fakultät für Naturwissenschaften oder der Medizinischen Fakultät.

Im Kolloquium verteidigt der Prüfling seine Ergebnisse in einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer und beantwortet Fragen zum Fachgebiet. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung wird von der Kommission mit einer Note bewertet. Für die Wiederholung der Verteidigung gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann innerhalb von 6 Wochen einmal wiederholt werden. § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und ist dem Prüfling spätestens 14 Tage vor dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(4) Wurden insgesamt zwei Gutachten zur Diplomarbeit erstellt, bestimmt sich die Gesamtnote der Diplomarbeit als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und der Note aus der Verteidigung. Sind mehr als zwei Gutachten erstellt worden, wird die Gesamtnote der Diplomarbeit aus dem Mittelwert aller mit mindestens ausreichend bewerteten Noten der Gutachten mit einem Gewicht von zwei Dritteln und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von einem Drittel gebildet. Bei der Bildung aller Mittelwerte gilt § 14 Abs. 6. Bei endgültig nicht bestandener Verteidigung wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers, die bei der Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung einbezogen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	- eine hervorragende Leistung;
2 = gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren mindestens mit ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit vierfach, die Noten der Prüfungen im Pflichtbereich je zweifach und die Noten im biologischen und nichtbiologischen Wahlpflichtfach je einfach gewichtet werden. Für die Bewertung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Auf dem Zeugnis wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ ausgewiesen, wenn der Notendurchschnitt aus Diplomarbeit und allen Fachnoten höchstens 1,1 beträgt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Abs. 5 genannten Frist, ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Fachprüfungen benotet. Die erste Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Erstprüfung abzulegen.

Versäumt der Prüfling die Wiederholungsfrist, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine Fachprüfung zulässig und nur dann, wenn bereits alle anderen Fachprüfungen bestanden wurden. Ein ausführlicher Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist durch den Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Wird der Prüfling zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er sich dieser Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu unterziehen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note 4,0 zu bewerten. Versäumt der Prüfling die Wiederholungsfrist, gilt die Fachprüfung und damit die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der Fachprüfungen, die Note und das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote (in Worten und in Klammern als Dezimalzahl). Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob überhaupt und in welchem Umfang sowie gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung zu wiederholen ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei endgültig nicht bestandener Diplomprüfung wird dem Prüfling auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekanen der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät für Medizin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultäten versehen.

(3) Zusätzlich zur Diplomurkunde wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte).
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag - in angemessener Frist - Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung in der vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 17.09.2003 genehmigten Fassung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 an der Universität Magdeburg im Studiengang Neurobiologie eingeschrieben werden.
- (2) Andere als in Abs. 1 genannte Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Magdeburg im Studiengang Neurobiologie eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen; er ist unwiderruflich.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Erstmals ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 3. Februar 1999, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 2. Februar 1999 und der Zustimmung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.03.1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.04.2000.
- (2) Geändert auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 2. Juli 2003, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 2. September 2003 und der Zustimmung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2003.
- (3) Die geänderte Fassung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 07.10.2003

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

